

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz und Ziele des Vereins

(1) Der Verein trägt den Namen

„ Heimatverein Klinge e. V. “

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Wiesengrund GT Klinge und ist im Vereinsregister eingetragen.

(3) Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

(4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Gestaltung und Durchführung des Klinger Heimattreffens
- Gestaltung des Erinnerungsfeldes an das Heimatdorf Klinge
- Erstellung einer Fotodokumentation des Heimatdorfes
- Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
- Weiterführung der Chronik von Klinge
- Pflege der Traditionen
- Errichtung und Pflege der Denkmäler aus dem Heimatdorf
- Heranführung junger Menschen an die heimatlichen Erinnerungen
- Mitwirkung bei der weiteren Entwicklung und Gestaltung des bestehenden Ortes und des Klinger Sees
- Einflussnahme auf die bergbauliche Entwicklung der Region
- Erinnerung an die Folgen des Braunkohlebergbaus für den Heimatort

§ 2 Zweck des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mittel des Vereins.

(4) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Verwendungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

(5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

(6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Teilnahme an der Gründungsversammlung oder durch Beitritt erworben. Der Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind die im Verein mehr oder weniger direkt mitarbeitenden Mitglieder. Passive Mitglieder sind Mitglieder deren Mitgliedschaft erhalten bleibt, deren Rechte und Pflichten jedoch vorübergehend ruhen. Das Ruhen der Mitgliedschaft ist unter Angabe der Gründe schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
Zum Ehrenmitglied können Mitglieder oder sonstige Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, durch Beschluss der Mitgliederversammlung, ernannt werden. Ehrenmitglieder Haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch beitragsfrei.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Der Austritt muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist, gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitglieds kann bei groben Verstößen gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen ausgesprochen werden. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt aktiv am Vereinsleben teilzunehmen. Dazu gehört insbesondere:
 - das Recht auf Teilnahme an Mitgliedsversammlungen
 - das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht
 - das aktive und passive Wahlrecht
 - das Recht auf Austritt aus dem VereinDie Rechte sind nur persönlich wahrzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und seine Ziele in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen – auch und vor allem in der Öffentlichkeit. Zu den Pflichten der Mitglieder gehört weiterhin die Bereitschaft zu geringfügigen Dienstleistungen, sowie zur Übernahme von Vereinsämtern und zur Leistung finanzieller Beiträge.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils im Voraus fällig.
- (2) Für die Höhe und Zahlweise der Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt
- (3) Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während eines Geschäftsjahres in voller Höhe fällig. Eine anteilige Berechnung des Jahresbeitrages erfolgt nicht.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem ersten Stellvertreter
 - dem zweiten Stellvertreter
 - dem Versammlungsleiter
 - dem Kassenwart
 - dem Protokollführer
- (2) Vorstandschaft im Sinne des § 26 BGB sind alle unter (1) genannten Vorstandsmitglieder.
- (3) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandmitgliedes übernimmt die Vorstandschaft kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung, wo über die Nachwahl eines neuen Vorstandsmitgliedes entschieden werden kann.
- (5) Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und sind nicht öffentlich. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal Jährlich Hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es der Vorstand für notwendig erachtet.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
 - Wahl des Vorstandes
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - Beschlüsse über Berufung von Mitgliedern gegen einen Ausschluss durch den Vorstand
- (3) Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem, nach der Absendung der Einladung, folgende Tag. Die Einladung gilt als ordnungsgemäß zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet war.
- (4) In der Mitgliederversammlung sind alle volljährigen bzw. rechtsfähigen Mitglieder stimmberechtigt, soweit sie zum Zeitpunkt der Abstimmung kein passives Vereinsmitglied sind. Jedes stimmberechtigte Mitglied besitzt eine Stimme.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (6) Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Eine geheime Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder durchgeführt werden.
- (8) Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung, sowie Beschlüsse über die Auflösung des bedürfen einer 2/3 Mehrheit der eingetragenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (9) Über den Ablauf jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Kassenprüfung

- (1) Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen, für die Dauer von vier Jahren zu wählen.

- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Verwendung der Vereinsmittel, die ordnungsgemäße Buchführung, sowie die Führung der Kasse mindestens einmal im Jahr zu überprüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- (3) Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der durchgeführten Prüfungen mindestens einmal im Jahr zu berichten.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Interessengemeinschaft Klinger See. e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz des für den Landkreis Spree – Neiße zuständigen Amtsgerichtes.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung verlesen und beschlossen und durch die Unterschriften der Vorstandsmitglieder in Kraft gesetzt.

	
	
	

Wiesengrund / GT Klinge, den 05.04.2019